

INGO H. WARNKE

## **Schwerverständlichkeitsannahme als Stereotyp**

### **Die Differenz von Kenntnis und Beurteilung der deutschen Gesetzessprache**

*There is neither time nor opportunity for intimate acquaintance. Instead we notice a trait which marks a well known type, and fill in the rest of the pictures by means of the stereotypes we carry about in our heads.*  
(Walter Lippmann, *Public opinion*)

#### 1. Reflexion der Schwerverständlichkeitsannahme

Die Einstellung von Laien zur deutschen Rechtssprache im Allgemeinen und zur Gesetzessprache im Besonderen ist geprägt von Vorwürfen mangelnder Verständlichkeit, unnötig komplexer Formulierungen und daraus resultierender Bürgerferne. Diese individuellen Auffassungen spiegeln sich im wiederholten öffentlichen Misstrauen gegenüber der deutschen Gesetzessprache, wie es unter anderem in einer Vielzahl von mehr oder weniger analytischen Kommentaren bis hin zu populistischen Statements der Presse dokumentiert ist:

- (1) „Scharf kritisiert der Verband das neue Gesetz über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, das wegen seiner Bürokratie und Unverständlichkeit zurückgenommen werden sollte.“ (Frankfurter Rundschau vom 27. Januar 1999)
- (2) „Ein Akt, vollzogen auf 29 Seiten mit Paragraphen, Ergänzungsartikeln, Veränderungsklauseln. Für Nichtjuristen kaum entwirrbar. Immerhin, der Schlusssatz war verständlich: ‚Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.‘“ (Frankfurter Rundschau vom 18. Oktober 1999)
- (3) „Wir werden durch unverständliche Gesetze bestraft.“ (Frankfurter Rundschau vom 4. August 1998)
- (4) „Dunkle Ecken im Gesetz - Juristische Bestimmungen bei Licht-Reklame kompliziert“ (Mannheimer Morgen vom 10. Dezember 1997)
- (5) „Doch zwischen Wunsch und Wirklichkeit liegen zuweilen Welten, weswegen die gerne als ‚Amts-, oder ‚Juristendeutsch‘ geschmähte Rechtsspra-

che noch immer häufig nicht so griffig und allgemein verständlich ist, wie man es sich von einer letztlich alle betreffenden Angelegenheit doch wünschen würde.“ (Mannheimer Morgen vom 10. März 2001)

(6) „Es wird nicht erst von mir beklagt, dass unsere Gesetze immer komplizierter werden – nicht nur in ihrer Sprache, sondern auch in den Querverweisen –, dass sie zunehmend nicht nur dem Laien unverständlich werden, sondern auch dem Fachjuristen.“ (Salzburger Nachrichten vom 24. Dezember 1999)

(7) „Die Gesetze seien unlesbar, unverständlich und teilweise kaum vollziehbar.“ (Salzburger Nachrichten vom 20. Dezember 1997)

(8) „Zudem werde die Administration bei der Flut neuer Gesetze und Verordnungen immer anspruchsvoller. ‚Da ist man als juristischer Laie bald überfordert.‘“ (Züricher Tagesanzeiger vom 10. Juli 1998)

Die Beharrlichkeit derartiger Vorwürfe steht in einem Missverhältnis zur wissenschaftlichen Reflexion über die Verständlichkeit und zu entsprechenden Absichten, die deutsche Gesetzessprache zu verbessern. Nicht zuletzt motiviert die Relevanz verständlicher Gesetze für eine demokratische Gesellschaftsordnung ein vielfältiges Bemühen auf theoretischer und praktischer Ebene. Die schon im ausgehenden 19. Jahrhundert von Louis Günther<sup>1</sup> im Zusammenhang der Entwürfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhobene Forderung nach einer dem Bürger verständlichen Rechtssprache ist bis in die Gegenwart zu belegen und dabei meist mit konkreten Verbesserungsvorschlägen verbunden.<sup>2</sup> Das Verhältnis von öffentlichem Urteil und wissenschaftlicher Reflexion fasst Markus Nussbaumer wie folgt zusammen:

Die Schwärmerei vom allgemein verständlichen Gesetz und die pauschale Schuldzuweisung an die angeblich unwilligen oder unfähigen Juristinnen und Juristen macht allmählich einer fundierten juristischen und linguistischen Theorie vom Gesetzestext, seinen Entstehungsbedingungen, seinen Funktionen und funktionsbedingten Formen, seiner Anwendung, seinen textsortenspezifischen Grenzen und den Möglichkeiten der Textoptimierung innerhalb dieser Grenzen Platz.<sup>3</sup>

Insbesondere die demokratietheoretische Relevanz einer verständlichen Rechtsprechung befördert das ernsthafte Bemühen um eine Opti-

<sup>1</sup> GEORG LUDOLF LOUIS GÜNTHER, *Recht und Sprache. Ein Beitrag zum Thema vom Juristen-deutsch.* Berlin 1891

<sup>2</sup> Zu historischen Dimensionen der Verständlichkeitsdebatte vergleiche MAXIMILIAN HERBERGER, Unverständlichkeit des Rechts. Anmerkungen zur historischen Entwicklung des Problems und des Problembewußtseins, in: *Recht und Sprache. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung* 199 (1983), 19–39.

<sup>3</sup> MARKUS NUSSBAUMER, „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“ – Arbeit an der Verständlichkeit von Gesetzestexten in der Schweizerischen Bundeskanzlei, in: *Hermes – Journal of Linguistics* 29 (2002), 112 ff.

mierung der deutschen Gesetzessprache jenseits aller sprachästhetischen Selbstzwecke.<sup>4</sup> Die bloße Stilkritik, deren Abstraktionsvorwurf an die deutsche Rechtssprache regelmäßig allein textuelle Oberflächenphänomene wie Lexik und Syntax in den Blick nimmt, ist durch Forschungen zur Verständlichkeitsmessung und kognitionspsychologisch orientierte Vorschläge zur Verbesserung der Textverständlichkeit infrage gestellt.<sup>5</sup> Man weiß heute, dass so genannte Schemata oder Frames, also Wissensrahmen, für das Verstehen/Nichtverstehen von Fach- und respektive Rechtstexten wesentlich sind.<sup>6</sup> Die Nichtbesetzung, Falschbesetzung oder Näherungsbesetzung von Informationspositionen im Rahmenwissen führt zu inadäquatem Verstehen unabhängig von der stilistischen Gestaltung eines Textes.<sup>7</sup>

Den theoretischen und empirischen Arbeiten zur Wissens einbettung juristischer Texte und ihren daraus resultierenden Präsuppositionen ist die stillschweigende Voraussetzung gemein, dass Urteile über die Schwerverständlichkeit der deutschen Rechts- und Gesetzessprache sachlich motiviert sind. Es kann nicht bezweifelt werden, dass legistische Texte bei der Laienrezeption große Schwierigkeiten bereiten können, doch ist nicht gesagt, dass solche Rezeptionsprobleme auch die verbreitete Schwerverständlichkeitsannahme motivieren. Die Beharrlichkeit der Einrede gegen die Rechtssprache ungeachtet ihrer tatsächlichen Optimierungen im ausgehenden 20. Jahrhundert lässt vermuten, dass die Rede vom *schwer verständlichen Gesetz* habitualisiert ist und da-

---

<sup>4</sup> OSKAR F. PFEIFFER/ERNST STROUHAL/RUTH WODAK, *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*. Wien 1987, 12.

<sup>5</sup> Vgl. die empirische Untersuchung zum Verstehen juristischer Texte von RAINER DIETRICH/KATJA KÜHN, Transparent oder verständlich oder wie was verstanden wird – Eine empirische Untersuchung zum Verstehen eines juristischen Textes, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 118 (2000), 67–95. Ein kurzer Überblick zur Geschichte der Verständlichkeitsforschung im Bereich der Rechtslinguistik findet sich bereits bei ERIKA WERLEN/IWAR WERLEN/ADRIAN WYMANN, *Verständlichkeitsforschung*. Bern 1992. Jüngst wird die Verständlichkeit von Rechtstexten in der Psychologie auch unter Gesichtspunkten der Interaktion untersucht (vgl. CHRISTIAN SCHENDERA, Die Verständlichkeit von Rechtstexten und interaktionsorientierter Ansatz, in: *Hermes – Journal of Linguistics* 29 (2002), 125–139).

<sup>6</sup> Vgl. PFEIFFER, *Recht auf Sprache* (Fn. 4), 47 und SIEGLINDE VOIGT, *Framesemantische Strukturen des Textes als Beitrag zur Textverständlichkeit. Untersuchungen an Lehrbuchtexten*. Berlin 1987.

<sup>7</sup> Zum Verständnis von § 164 BGB ist dies empirisch belegt bei INGO H. WARNKE, Der Wille, in fremdem Namen zu handeln – Vertikalität von Produktions- und Rezeptionsnormen der legistischen Vertextung am Beispiel des § 164 (2) BGB, in: *Germanistisches Jahrbuch Erfurt-Ostrava* 2 (1996), 211–226; zum Laienverständnis der Rechtsbegriffe Besitz und Eigentum bei DERS., Transferwissenschaftliche Aspekte der Schwerverständlichkeit deutscher Gesetzestexte, in: SIGURD WICHTER/GERD ANTOS (Hrsg.), *Wissens-transfer zwischen Experten und Laien. Umriss einer Transferwissenschaft*. Frankfurt am Main (2001), 193–208.

mit weit mehr als gewohnheitsmäßiges Urteil denn als Ergebnis sachlicher Reflektion erscheint. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass die Einschätzung der Gesetzessprache als *schwer verständlich* ein Stereotyp ist.

## 2. Stereotypie-Hypothese

Die rechtslinguistische Stereotypie-Hypothese lautet:

Die häufige Bewertung der deutschen Rechts- und Gesetzessprache als schwer verständlich oder unverständlich resultiert nicht nur aus individueller Rezeption solcher Texte durch Laien, sondern auch aus habitualisierten Urteilen, die das Stereotyp vom schwer verständlichen Gesetz perpetuieren.

Damit kommt der mögliche Gegensatz von realem und angenommenem Verstehen in den Blick. Bereits Walter Lippmann unterscheidet in seiner Grundlegung der Stereotypenforschung zwischen Außenwelt (*world outside*) und ihren kognitiven Relata (*pictures in our heads*).<sup>8</sup> Die Prädetermination von Urteilen durch kognitive Vorannahmen kann dabei nicht bezweifelt werden:

“We are told about the world before we see it. We imagine things before we experience them and those preconceptions govern deeply the whole process of perception.”<sup>9</sup>

Da die Schwerverständlichkeitsannahme bei der Bewertung der Rechts- und Gesetzessprache geradezu resistent ist gegen eine gegenteilige Rezeptionserfahrung, liegt es nahe von einem Stereotyp auszugehen. Nach Walter Lippmann hat das Stereotyp die Funktion der Ökonomisierung der Weltkenntnis sowie der Verteidigung der eigenen sozialen Position. Die Komplexitätsreduktion bei juristischen Laien ist gerade im Licht eines hochkomplexen Rechtsstaates mehr als wahrscheinlich, die Sicherung der Laienposition, die sich in einem grundlegenden Misstrauen gegenüber Staat und Gesetzgeber manifestiert, offensichtlich.

Für die rechtslinguistische Einordnung der Stereotypie-Hypothese kann nicht außer Acht bleiben, dass Stereotype als allgemeine Urteile und sprachlich verfestigte Formen erscheinen. Elisabeth Gülich unterscheidet demgemäß zwischen Sprach-Stereotyp und Denk-Stereotyp.<sup>10</sup> Sofern der Schwerverständlichkeitsvorwurf tatsächlich stereotyp ist, dann in erster Linie als Denk-Stereotyp, denn ein sprachlich verfestig-

<sup>8</sup> WALTER LIPPMANN, *Public opinion*. New York 1922, 28.

<sup>9</sup> LIPPMANN, *Public opinion* (Fn. 8), 89.

<sup>10</sup> ELISABETH GÜLICH, „Was sein muß, muß sein.“ *Überlegungen zum Gemeinplatz und seiner Verwendung*. Bielefeld 1978, 2 f.

tes Syntagma vom „unverständlichen/schwer verständlichen Gesetz“ ist nicht zu belegen, das zeigt die Kollokationsanalyse von Cyril Belica, die keine aussagekräftigen Ergebnisse bringt.<sup>11</sup>

Lew Zybatow weist darauf hin, dass gerade die Denk-Stereotype textbezogen sind; die Aktivierung von Stereotypen wird dabei in Abhängigkeit von faktischer oder auch nur angenommener Textrezeption erklärt.<sup>12</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass Laienurteile über die Schwerverständlichkeit der deutschen Rechts- und Gesetzessprache auf eine nur angenommene Rezeption solcher Texte zielen, die dann stereotyp als mühselig, wenn nicht vergeblich, eingeordnet werden. Wenn Jarochna Dąbrowska darauf verweist, dass textbezogene Stereotypen „als soziokulturelles Wissen bei der Textproduktion und -interpretation“ fungieren und ein „gewisses Norm- und Wertesystem der Sprach- und Kulturgemeinschaft“ bilden<sup>13</sup>, so ist dies nicht zu bezweifeln, jedoch sind textbezogene Stereotype auch wirksam ohne Verwirklichung der Textrezeption. Bestimmte Textsorten werden stereotyp für schwerer oder einfacher verständlich als andere gehalten, ohne dass dieses Urteil erfahrungsbedingt ist. Da Stereotype als relativ statische Sichtweisen bezeichnet werden können, ist ihre empirische Diagnose relativ einfach. Bereits im Eigenschaftslistenverfahren von Daniel Katz und Kenneth Braly wird das Stereotypenkonzept von Lippmann in diesem Sinne empirisch angewendet.<sup>14</sup> Für die hier behandelte Schwerverständlichkeitsannahme ist die Stereotypie-Hypothese im Folgenden empirisch verifiziert.

### 3. Empirische Verifikation des Stereotyps

#### 3.1 Inhalt und Ziel

Die Verifikation der rechtslinguistischen Stereotypie-Hypothese erfolgt durch Ermittlung des Grades an Stereotypie der Laienurteile über die

---

<sup>11</sup> CYRIL BELICA, *Statistische Kollokationsanalyse und Clustering. COSMAS-Korpusanalysemodul*. Mannheim 1995.

<sup>12</sup> LEW ZYBATOW, *Die Veränderung der Sprache und die Sprache der Veränderung. Untersuchungen zum semantischen und pragmatischen Wandel im Gegenwartsrussischen*. Berlin 1993.

<sup>13</sup> JAROCHNA DĄBROWSKA, *Stereotype und ihr sprachlicher Ausdruck im Polenbild der deutschen Presse. Eine textlinguistische Untersuchung*. Tübingen 1999, 59.

<sup>14</sup> DANIEL KATZ/KENNETH BRALY, Racial stereotypes of one hundred college students, in: *Journal of Abnormal and Social Psychology* 28 (1933), 280–290.

Verständlichkeit der deutschen Gesetzessprache.<sup>15</sup> Bei der Erhebung wird zunächst die Verständlichkeitsbeurteilung der Rechts- und Verwaltungssprache insgesamt ermittelt. Die in der Erhebung fehlende Differenzierung nach Textsorten<sup>16</sup> wird damit begründet, dass Rechtsprache, Gesetzessprache, juristischer Sprachgebrauch, Verwaltungssprache etc. für Laien oft nicht hinreichend differenzierte Kommunikationsbereiche darstellen. In Präzisierung dieser pauschalen Wahrnehmung wird die Beurteilung der Verständlichkeit der deutschen Gesetzessprache im Besonderen ermittelt. Für die Befragung ausschlaggebend ist dabei der Vergleich allgemeiner Laienurteile zur Verständlichkeit der Rechts- und Gesetzessprache mit den Befunden zur tatsächlichen Textkenntnis. Es wird davon ausgegangen, dass der Grad an Stereotypie für das Urteil über die Schwerverständlichkeit der Gesetzessprache an der Differenz zwischen allgemeiner Einordnung und tatsächlicher Kenntnis der Texte abzulesen ist. Wenn eine signifikante Anzahl der Befragten die Schwerverständlichkeit beklagt ohne hinreichende eigene Textkenntnis zu dokumentieren, ist dies Beleg für die stereotype Tradierung der Schwerverständlichkeitsannahme. Die empirische Erhebung umfasst damit vier Fragen:

- ① nach der Einordnung der Verständlichkeit der deutschen Gesetzessprache, juristischen Sprache, Behördensprache, Verwaltungssprache im Allgemeinen,
- ② nach dem Urteil über die Schwerverständlichkeit der deutschen Gesetzessprache im Besonderen,
- ③ nach der Textkenntnis in verschiedenen Teildomänen des schriftlichen juristischen Diskurses,
- ④ nach der Beurteilung der Verständlichkeit der tatsächlich rezipierten Rechtstexte.

### 3.2 Durchführung und Informanten

Eine Zufallsstichprobe per Fragebogen ohne Zeitvorgabe von 100 Personen im Alter zwischen 18 und 85 Jahren entspricht den Anforderungen an die Informantenauswahl.<sup>17</sup> Da es um die Einordnung allgemei-

<sup>15</sup> Zur empirischen Erhebung vgl. INGO WARNKE, Das Stereotyp vom ‚unverständlichen deutschen Gesetz‘ – Transfergrenzen in Zeiten des Verlangens nach Wissen, in: GERD ANTOS/SIGURD WICHTER (Hrsg.), *Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem*. Frankfurt am Main 2004, 329–337.

<sup>16</sup> Vgl. WALTER OTTO, Erwartungen an die Rechts- und Verwaltungssprache der Zukunft, in: *Muttersprache* 91 (1982), 309–315.

<sup>17</sup> Durchgeführt in Kassel und Umgebung im Juli 2000. Ich danke an dieser Stelle Frau Antje Carina Schumacher (M. A.) für ihre Mithilfe.

ner Urteile über die deutsche Gesetzessprache geht, ist bei den Informanten keine Fachkompetenz erforderlich. Im Gegenteil wurde darauf geachtet, dass die Befragten kein juristisches Fachwissen durch Studium oder Beruf besitzen, um eventuelle Interferenzen auszuschließen. Die 100 Befragten gehören folgenden Bevölkerungsgruppen an:

Tab. 1: Informantengruppe

	gesamt	Berufstätige	Schüler/ -innen	Student/ -innen
weiblich	62	34	1	27
männlich	38	25	0	13
gesamt	100	59	1	40

### 3.3 Ergebnisse

#### 3.3.1 Beurteilung der Verständlichkeit allgemein

Frage ①: Wie ordnen Sie die Verständlichkeit der deutschen Gesetzessprache/juristischen Sprache/Behördensprache/Verwaltungssprache ein?

Frage ① zielt auf die pauschalen Urteile von Laien über die Verständlichkeit sprachlicher Äußerungen im juristischen Diskurs. Die Mehrzahl der Befragten dokumentiert Probleme beim Verständnis der deutschen Gesetzessprache/juristischen Sprache/Behördensprache/Verwaltungssprache. 73/100 geben auf einer sechsstufigen Skala die Werte „schwer verständlich“ bis „unverständlich“ an. Lediglich 25/100 halten die deutsche Gesetzessprache etc. für „verständlich“ und „gut verständlich“. Der Mittelwert 4,02 zeigt, dass die Befragten durchschnittlich das Feld „schwer verständlich“ angekreuzt haben und dies mit einer Standardabweichung von 0,88. Das Ergebnis bestätigt, dass bei Laien die Gesamtheit der alltagsweltlich bedeutsamen Texte des juristischen Diskurses als eher schwer verständlich beurteilt wird.

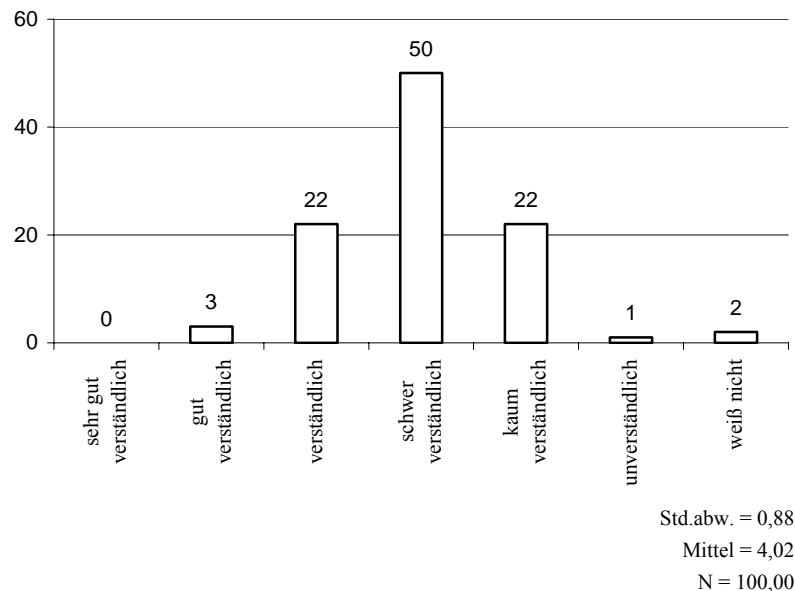


Abb. 1: Einordnung der Verständlichkeit der deutschen Gesetzessprache/  
juristischen Sprache/Behördensprache/Verwaltungssprache (absolut)

### 3.3.2 Urteil über die Schwerverständlichkeit der deutschen Gesetzessprache

Frage ②: In der Öffentlichkeit wird häufig die Schwerverständlichkeit der deutschen Gesetzessprache beklagt. Teilen Sie dieses Urteil?

Hier wird die pauschale Einschätzung der Verständlichkeit auf die deutsche Gesetzessprache beschränkt. Die Antworten besitzen Relevanz für die Ermittlung des Stereotypiegrades bei Laienurteilen über die Verständlichkeit der legistischen Sprache. In Entsprechung zu Frage ① teilen 77/100 auf einer dreistufigen Skala das auch medial häufig thematisierte Urteil über die Schwerverständlichkeit der deutschen Gesetzessprache, der Mittelwert 1,33 und die Standardabweichung 0,61 zeigen die deutliche Gewichtung der Schwerverständlichkeitsannahme:



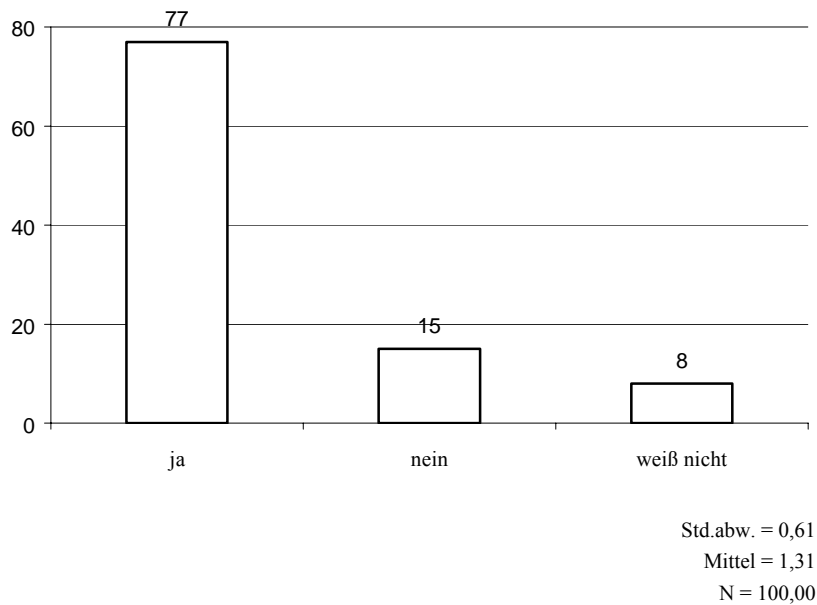


Abb. 2: Beurteilung der deutschen Gesetzessprache als schwer verständlich (absolut)

### 3.3.3 Textkenntnis der Informanten

Frage ③: Mit welchen der angegebenen Texte haben Sie selbst Erfahrungen gemacht?

Mit Frage ③ wird die Beurteilung der Schwerverständlichkeit deutscher Gesetzestexte gemäß ② auf die tatsächliche Textkenntnis der Befragten bezogen. Es ergibt sich eine Abweichung gegenüber ② um 15/100. Während 77/100 das Urteil über die Schwerverständlichkeit teilen, haben von derselben Informantengruppe nur 62/100 Erfahrungen mit Gesetzestexten gemacht. Dies verweist auf eine unreflektierte Beurteilung der Schwerverständlichkeit deutscher Gesetzestexte bei 15/100. Die Beantwortung von ③ gibt keinen Hinweis auf eine breit ausgeprägte Stereotypie der Schwerverständlichkeitsannahme. Jedoch lässt das Ergebnis vermuten, dass die Bestätigung der Schwerverständlichkeit deutscher Gesetzestexte nicht unwesentlich durch die Kenntnis anderer Textsorten und die damit verbundenen Verständnisschwierigkeiten motiviert ist.

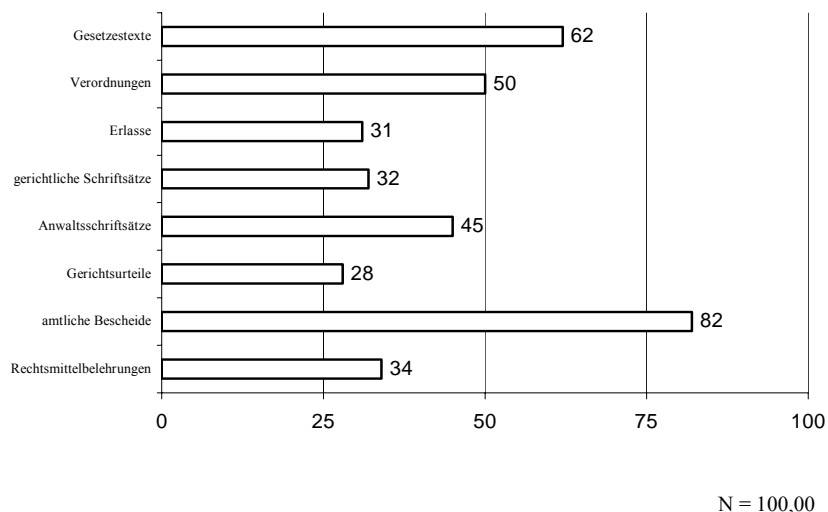


Abb. 3: Textkenntnis der Befragten (absolut)

### 3.3.4 Beurteilung der Verständlichkeit unterschiedlicher Textsorten

Frage ④: Wenn Sie eines/mehrere Felder unter ③ angekreuzt haben, so ordnen Sie bitte die Verständlichkeit der jeweiligen Texte ein.

Mit Frage ④ wird die Textkenntnis der Informanten gemäß ③ auf die Verständlichkeit der jeweiligen Texte bezogen. Das entscheidende Ergebnis ist dabei die Abweichung von ② und ③. Während 77/100 das Urteil der Schwerverständlichkeit deutscher Gesetzestexte teilen und 62/100 angeben, tatsächliche Textkenntnis zu haben, geben von diesen 62 Befragten in ③ lediglich 35 an, die ihnen bekannten Texte seien „schwer verständlich“ bzw. „unverständlich“. Die 62 Befragten mit Kenntnis von Gesetzestexten differenzieren sich darüber hinaus in eine Gruppe mit 4/100, die Gesetzestexte als „gut verständlich“ beurteilen, und 23/100, die sie als „einigermaßen verständlich“ einordnen.

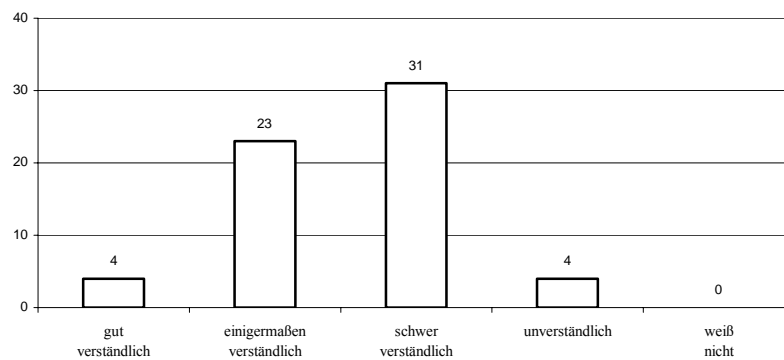
Es ist deutlich, dass die Beurteilung in ② – 77/100 teilen das Urteil über die Schwerverständlichkeit der deutschen Gesetzessprache – in signifikanter Differenz zur Verständlichkeitsbeurteilung in ④ steht.

Tab. 2: Beurteilung der Verständlichkeit unterschiedlicher Textsorten (absolut)

	gut verständlich	einigermaßen verständlich	schwer verständlich	unver- ständlich	weiß nicht
Gesetzestexte	4	23	31	4	0
Verordnungen	5	28	17	0	0
Erlasse	2	18	10	1	0
gerichtliche Schriftsätze	1	16	12	3	0
Anwalts- schriftsätze	10	26	6	3	0
Gerichtsurteile	7	12	8	1	0
amtliche Bescheide	8	39	27	8	0
Rechtsmittel- belehrungen	2	15	13	4	0

N = 100,00

Denn nur 35/100 haben Textrezeptionserfahrungen mit Gesetzestexten und ordnen diese als „schwer verständlich“ bzw. „unverständlich“ ein.



Std.abw. = 0,61

Mittel = 1,31

N = 62,00

Abb. 4: Einordnung der Verständlichkeit deutscher Gesetze bei Textkenntnis (absolut)

Von 100 Befragten teilen also 77 das pauschale Urteil über die Schwerverständlichkeit, doch lediglich 35 können dies durch eigene Textkenntnis begründen. Es ergibt sich mithin eine Differenz von 42 Informanten, die pauschal die Verständlichkeit deutscher Gesetzestexte infrage stellen:

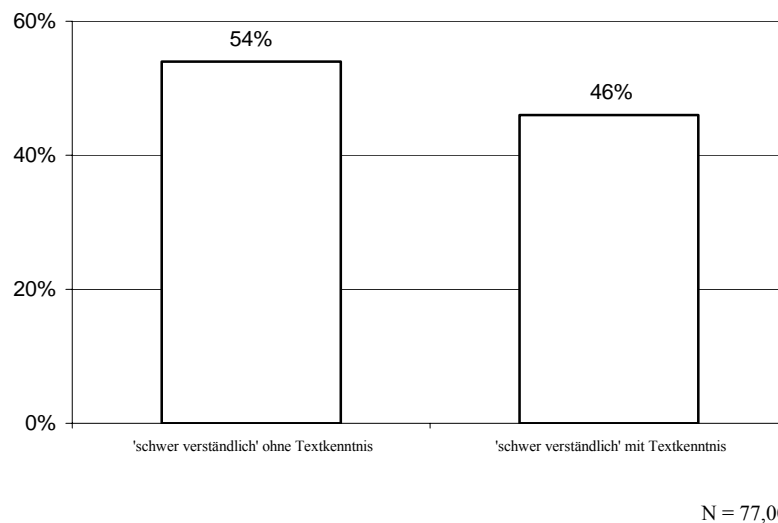


Abb. 5: Beurteilung der deutschen Gesetzessprache als „schwer verständlich“ ohne und mit Textkenntnis (relativ)

### 3.4 Diskussion

Die Erhebung zeigt, dass eine Mehrheit der Befragten das Urteil über die Schwerverständlichkeit der deutschen Gesetzessprache teilt, jedoch mehr als die Hälfte der Informanten dies nicht mit Rezeptionserfahrung begründen kann. Damit ist für 54 % der Befragten mit Schwerverständlichkeitsannahme eine Habitualisierung belegt, die Aussage zur Schwerverständlichkeit ist ein gewohnheitsmäßiges Urteil und kann nicht durch sachliche Reflexion begründet werden. Die Stereotypiehypothese ist damit verifiziert.

Zu bedenken ist, dass die Gruppe der Informanten mit Kenntnis von Gesetzestexten und Verständnisschwierigkeiten wegen des Untersuchungslayouts opak ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Textrezeption bei diesen Informanten bereits durch das Schwerverständlichkeitsstereotyp beeinflusst ist.

Der habitualisierte Zweifel am Willen des Gesetzgebers, rechtliche Normen bürgernah und damit verständlich abzufassen, begründet ein Stereotyp, das bei wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Schwerverständlichkeitsannahme nicht außer Acht gelassen werden kann. Wenn gleich man in der jüngeren Forschung die Probleme des Verstehens von allgemein relevanten Gesetzestexten durchaus auf die Komplexität der dafür notwendigen Wissensrahmen bezieht, so sind stereotype Präsuppositionen zur Verständlichkeit/Schwerverständlichkeit bisher nicht beachtet.

Die Textverstehensforschung geht heute übereinstimmend davon aus, dass Textverstehen bzw. Nicht-Verstehen abhängig ist „von der Kognitionsstruktur der Rezipienten/innen, d. h. dem Vorwissen, den Zielsetzungen sowie den Erwartungen und Einstellungen“<sup>18</sup>. Es kann davon ausgegangen werden, dass Stereotypen gerade deshalb bei der Beurteilung der deutschen Gesetzessprache durch Laien eine hohe Bedeutung zukommt.

#### 4. Literatur

- Belica, Cyril, Statistische Kollokationsanalyse und Clustering. COSMAS-Korpusanalysemodul. Mannheim 1995.
- Dąbrowska, Jarochna, Stereotype und ihr sprachlicher Ausdruck im Polenbild der deutschen Presse. Eine textlinguistische Untersuchung. Tübingen 1999.
- Dietrich, Rainer/Kühn, Katja, Transparent oder verständlich oder wie was verstanden wird – Eine empirische Untersuchung zum Verstehen eines juristischen Textes, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 118 (2000), 67–95.
- Christmann, Ursula, Methoden der Verstehens- und Verständlichkeitserhebung, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 128 (2002), 76–97.
- Gülich, Elisabeth, „Was sein muß, muß sein.“ Überlegungen zum Gemeinplatz und seiner Verwendung. Bielefeld 1978.
- Günther, Georg Ludolf Louis, Recht und Sprache. Ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch. Berlin 1891.
- Herberger, Maximilian, Unverständlichkeit des Rechts. Anmerkungen zur historischen Entwicklung des Problems und des Problembewußtseins, in: *Recht und Sprache. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung* 199 (1983), 19–39.

---

<sup>18</sup> URSULA CHRISTMANN, Methoden der Verstehens- und Verständlichkeitserhebung, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 128 (2002), 76.

- Katz, Daniel/Braly, Kenneth, Racial stereotypes of one hundred college students, in: *Journal of Abnormal and Social Psychology* 28 (1933), 280-290.
- Lippmann, Walter, *Public opinion*. New York 1922.
- Nussbaumer, Markus, „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“ – Arbeit an der Verständlichkeit von Gesetzestexten in der Schweizerischen Bundeskanzlei, in: *Hermes – Journal of Linguistics* 29 (2002), 111-123.
- Otto, Walter, Erwartungen an die Rechts- und Verwaltungssprache der Zukunft, in: *Muttersprache* 91 (1982), 309-315.
- Pfeiffer, Oskar F./Strouhal, Ernst/Wodak, Ruth, *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*. Wien 1987.
- Schendera, Christian, Die Verständlichkeit von Rechtstexten und interaktionsorientierter Ansatz, in: *Hermes – Journal of Linguistics* 29 (2002), 125-139.
- Voigt, Sieglinde, *Framesemantische Strukturen des Textes als Beitrag zur Textverständlichkeit. Untersuchungen an Lehrbuchtexten*. Berlin 1987.
- Warnke, Ingo, Der Wille, in fremdem Namen zu handeln – Vertikalität von Produktions- und Rezeptionsnormen der legistischen Vertextung am Beispiel des § 164 (2) BGB, in: *Germanistisches Jahrbuch Erfurt-Ostrawa* 2 (1996), 211-226.
- Ders., Transferwissenschaftliche Aspekte der Schwerverständlichkeit deutscher Gesetzestexte, in: Sigurd Wichter/Gerd Antos (Hrsg.), *Wissenstransfer zwischen Experten und Laien. Umriss einer Transferwissenschaft*. Frankfurt am Main 2001, 193-208.
- Ders., Das Stereotyp vom ‚unverständlichen deutschen Gesetz‘ – Transfergrenzen in Zeiten des Verlangens nach Wissen, in: Gerd Antos/Sigurd Wichter (Hrsg.), *Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem*. Frankfurt am Main 2004, 329-337.
- Werlen, Erika/Werlen, Iwar/Wymann, Adrian, *Verständlichkeitsforschung*. Bern 1992.
- Zybatow, Lew, *Die Veränderung der Sprache und die Sprache der Veränderung. Untersuchungen zum semantischen und pragmatischen Wandel im Gegenwartsrussischen*. Berlin 1993.